



Kooperationsvereinbarung zur
**„Gesundheitsförderung für arbeitslose Menschen – Verzahnung von
Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen
Lebenswelt“**

am Standort Berlin Lichtenberg

zwischen den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden auf
Landesebene und diesen in Vertretung für ihre Mitgliedschaften

(nachfolgend auch GKV-Arbeitsgemeinschaft genannt)

und

dem Jobcenter Berlin Lichtenberg



(alle nachfolgend „Beteiligte“ genannt)

Stand: Mai 2020

Gefördert durch die BZgA im Auftrag und mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V





Präambel:

Anhaltende Arbeitslosigkeit ist ein gesundheitlicher Risikofaktor; zugleich ist ein beruflicher Wiedereinstieg für gesundheitlich eingeschränkte Erwerbslose erheblich erschwert. Arbeitslose Menschen leiden vermehrt an psychischen Beeinträchtigungen und Verhaltensstörungen, sind länger und häufiger in stationärer Behandlung und erhalten öfter Arzneimittelverordnungen als andere Versichertengruppen. Gleichzeitig erreichen gesundheitsfördernde Angebote bzw. Maßnahmen der Primärprävention in ihrer bisherigen Ausgestaltung diesen Personenkreis nur schwer.

Vor diesem Hintergrund schließen die Beteiligten diese Kooperationsvereinbarung auf Basis der bundeseinheitlichen trägerübergreifenden Rahmenempfehlungen der Nationalen Präventionskonferenz gem. § 20e SGB V (Anlage 1), der Landesrahmenvereinbarung des Landes Berlin gem. § 20f SGB V (Anlage 2) sowie unter Berücksichtigung regionaler Erfordernisse, mit dem Ziel, vertrauensvoll zusammen zu arbeiten.

Die nachfolgende Kooperationsvereinbarung umfasst die Ziele und enthält Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten sowie die Erbringung und Finanzierung von Leistungen in der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeit. Die Beteiligten werden ihre Möglichkeiten nutzen, um ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die spezifische Lebens- und Gesundheitssituation erwerbsloser Menschen zu sensibilisieren, und sich vor Ort mit weiteren Akteuren und Zielgruppen zu vernetzen, damit die Maßnahmen in die Lebenswelt der Betroffenen integriert und ihre volle Wirksamkeit entfalten können.

Die Beteiligten sind sich einig in der Zielsetzung, ihre Aktivitäten zur Prävention und Gesundheitsförderung nachhaltig anzulegen und der Qualitätssicherung einen hohen Stellenwert einzuräumen.

1 Zweck der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung dient der Konkretisierung und näheren Ausgestaltung der Zusammenarbeit zur Verzahnung von Maßnahmen und Angeboten der Arbeits- und Gesundheitsförderung im Rahmen der lebensweltbezogenen Prävention und Gesundheitsförderung für arbeitslose Menschen.



2 Ziel

Die Beteiligten stehen ein für ein koordiniertes und transparentes Zusammenwirken ihrer einzelnen Maßnahmen und Angebote mit dem Ziel der integrierten Arbeits- und Gesundheitsförderung bei Erwerbslosen.

Handlungsfelder sind:

- die Sensibilisierung von Erwerbslosen für Themen und Angebote der Gesundheitsorientierung, Prävention und Gesundheitsförderung,
- die bedarfsorientierte Beteiligung von Erwerbslosen an Präventions- und Gesundheitsförderangeboten mit dem Ziel, die Gesundheit, Leistungs- und Beschäftigungsfähigkeit aufrechtzuerhalten oder zu verbessern,
- die Einbindung lokaler Akteure und der Betroffenen selbst zur Entwicklung von Angeboten zur Verbesserung der Gesundheit und Lebensqualität in der Lebenswelt Kommune nach dem GKV-Leitfaden Prävention.

3 Gegenstand der Vereinbarung

Die Beteiligten vereinbaren, ein abgestimmtes und verzahntes Leistungsangebot von Maßnahmen der Arbeits- und Gesundheitsförderung in Lebenswelten als freiwilliges Leistungsangebot für Erwerbslose am Standort Berlin Lichtenberg gemeinsam umzusetzen. Die jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen bestimmen die von den Beteiligten eingebrachten Kompetenzen, Programmanteile und die damit verbundenen Aufgaben. Die Umsetzung der Leistungen erfolgt in der jeweiligen Träger- und Finanzierungsverantwortlichkeit.

Am Standort Berlin Lichtenberg wird/werden folgende/r Prozess/e zur Verzahnung der jeweiligen Leistungsangebote durch die Beteiligten eingerichtet: (Mehrfachnennung möglich)

- Sensibilisierung und Motivierung von Erwerbslosen im Rahmen von Maßnahmen der Arbeitsförderung (vorrangig nach § 45 SGB III bzw. § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III); Präventions-/Gesundheitsförderangebote werden dabei von den Krankenkassen bereitgestellt und inhaltlich/zeitlich mit den Maßnahmen der Arbeitsförderung verzahnt.



- Sensibilisierung und Motivierung von Erwerbslosen zur Teilnahme an gesundheitsfördernden und primärpräventiven Angeboten im Rahmen individueller Beratung durch Vermittlungs-/Beratungs- und Integrationsfachkräfte des Jobcenters. Präventions-/Gesundheitsförderangebote werden von den Krankenkassen bereitgestellt.
- Sensibilisierung und Motivierung von Erwerbslosen durch das Dienstleistungsangebot „Fit for Life“ der BA-eigenen Fachdienste (Berufspsychologischer Service, Ärztlicher Dienst) oder durch vergleichbare Angebote der kommunalen Jobcenter. Weiterführende Präventions-/Gesundheitsförderangebote werden von den Krankenkassen bereitgestellt.
- Sonstiges:

4 Beitrag und Leistungen des Jobcenters/der Agentur für Arbeit

Entsprechend der Vereinbarung gemäß Ziffer 3 erbringt das Jobcenter/die Agentur für Arbeit folgende Leistungen (Mehrfachnennung möglich):

- a) In Bezug auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters und zur Umsetzung der internen Geschäfts- und Schnittstellenprozesse:
 - Information von Fach- und Führungskräften des Jobcenters über die Ziele und Eckpunkte der Kooperation und des Projekts,
 - Regelung des internen Verfahrens zur Durchführung der Sensibilisierungsmaßnahmen im Jobcenter,
 - Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur geeigneten gesundheitsorientierenden Ansprache/Sensibilisierung arbeitsloser Menschen,
 - Planung, Beschaffung und Durchführung von Arbeitsfördermaßnahmen, insbes. Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 45 SGB III bzw. nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III, die für eine inhaltlich/zeitliche Kombination mit Präventions-/Gesundheitsförderangeboten der Krankenkassen geeignet sind,
 - Planung, Beauftragung und Durchführung der aus zwei halbtägigen Modulen bestehenden Maßnahme „Fit for Life“ oder vergleichbarer Maßnahmen der kommunalen Jobcenter,



- Benennung einer Ansprechpartnerin/eines Ansprechpartners sowie einer Vertreterin/eines Vertreters für die weiteren Kooperationspartnerinnen und -partner,
- Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters zu Gesundheitsthemen aller Art, u. a. auch zur Betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Sonstiges:

b) In Bezug auf die vom Jobcenter betreuten Erwerbslosen:

- Angebot und Durchführung von individuellen gesundheitsorientierenden Beratungsgesprächen im Kontext der Vermittlungs- und Integrationsarbeit,
- Motivation zur Nutzung von Präventions- und Gesundheitsförderangeboten,
- Organisation von Gruppeninformationen zu allgemeinen gesundheitsorientierenden Themenstellungen,
- Nach Teilnahme an Angeboten: Auswertung im Beratungsgespräch und Berücksichtigung relevanter gesundheitsförderlicher Aspekte im weiteren Integrationsprozess, Impulse zur Nutzung weiterführender Angebote des lokalen Netzwerkes.
- Sonstiges:

c) In Bezug auf weitere Akteure/Dienstleistungen:

- Information der zuständigen Gremien der Jobcenter über die Ziele und Eckpunkte der Kooperation; Beteiligung an bzw. Durchführung von geeigneten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen (z. B. Presseinformation)
- Kontaktaufnahme zu bzw. Netzwerkarbeit mit weiteren Akteuren im Setting (z. B.



Suchtberatungsstellen, Sportbund, Arbeitslosenzentrum etc.).

Sonstiges:

5 Beitrag und Leistungen der GKV-Arbeitsgemeinschaft

Der Beitrag und die Leistungen der GKV-Arbeitsgemeinschaft erfolgen durch (Zutreffendes wählen)

- die GKV-Koordination durch das Programmbüro Berlin des GKV-Bündnisses für Gesundheit. Hierzu hat die GKV-Arbeitsgemeinschaft eine interne Absprache getroffen und dokumentiert (Februar 2019). Das Programmbüro als GKV-seitige Koordination übernimmt die Beratung des Federführers GBB in konkreten Fragen zur Leitfadenskonformität, sorgt für die Einreichung der GKV Berichterstattung und nimmt jährlich am überregionalen Steuerungstreffen teil.

- die von der GKV-Arbeitsgemeinschaft beauftragte Federführung Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.

GBB übernimmt als Federführung folgende Aufgaben am Standort:

a) Regionales Steuerungsgremium

- Fachliche Beratung (u. a. zu Netzwerkaufbau, Gesundheitsförderung) und Begleitung
- Vertretung der GKV-Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des GKV-Bündnisses für Gesundheit
- Übernahme Ergebnissicherung

b) Entwicklung und Umsetzung von gesundheitsfördernden Maßnahmen

- Prüfung gemäß GKV-Leitfaden Prävention und Zuwendungsrecht
- (Unterstützung bei) Auswahl geeigneter Anbieter*innen
- Administrative Auftragsvergabe und Controlling Projektmittel

c) Öffentlichkeitsarbeit (ÖA)



- Unterstützung Maßnahmen an den Standorten (z. B. Flyer)

Der Beitrag der GKV-Arbeitsgemeinschaft bezieht die Ergebnisse der durch den GKV-Spitzenverband gegenüber der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) beauftragten Bestandsaufnahme sowie der beauftragten (Weiter-)Entwicklung von Interventionskonzepten für die Zielgruppe Erwerbslose bzw. für Subgruppen Erwerbsloser kontinuierlich in das Leistungsangebot ein. Entsprechend der Vereinbarung gemäß Ziffer 3 erbringt die GKV-Arbeitsgemeinschaft folgende Leistungen (Mehrfachnennung möglich):

- Bereitstellung von speziell auf Erwerbslose ausgerichteten Präventionsangeboten
- Kombination von Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung mit Maßnahmen der Arbeitsförderung und ggf. flexible Anpassung der Maßnahmen
- Bereitstellung weiterer Präventionsangebote zu verschiedenen Themen, z. B. zu Bewegung oder Ernährung, die ggf. an die besonderen Bedarfe der Zielgruppe angepasst werden
- Gesundheitszirkel
- Informationsveranstaltungen zu spezifischen gesundheitsbezogenen Fragestellungen
- Gesundheitstage
- Spezifische Workshops zu Gesundheitsthemen für einzelne Zielgruppen
- Unterstützung des Jobcenters/der Agentur für Arbeit zu Gesundheitsthemen aller Art, u. a. auch zur Betrieblichen Gesundheitsförderung
- Maßnahmen zur Verstetigung/Nachhaltigkeit, ggf. Selbsthilfe
- Sonstiges:

6 Gremien, Beitritt, Unterstützung

Die Beteiligten bilden am Standort zusammen ein örtliches Steuerungsgremium. Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Es können weitere, für Prävention und Gesundheitsförderung relevante Einrichtungen und Organisationen der Kooperation beitreten oder diese unterstützen. Ein Beitritt erfolgt nach Zustimmung des örtlichen Steuerungsgremiums schriftlich durch eine Beitrittserklärung und



enthält Angaben zu den Leistungen der/des Beitretenden. Beigetretene werden Beteiligte an dieser Kooperationsvereinbarung und Mitglied im örtlichen Steuerungsgremium.

Die Erklärung zur Unterstützung erfolgt schriftlich durch Abgabe einer Unterstützungserklärung und enthält Angaben zu möglichen materiellen und immateriellen Unterstützungen. Die Beteiligten treffen darüber hinaus Festlegungen, die zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung erforderlich sind, insbesondere:

- Gemeinsame Bedarfserhebung und zielgruppenspezifische Maßnahmenplanung – hierzu sollen i. S. des partizipativen Ansatzes möglichst auch direkt Betroffene beratend mit einbezogen werden
- gemeinsame Steuerung und Koordination vor Ort
- gemeinsame Abstimmung hinsichtlich Maßnahmen und Aktivitäten zur Vernetzung mit weiteren Akteuren, wie z. B. Kommunen
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

7 Rechtsgrundlagen, Finanzierung

Die Finanzierung der jeweiligen Leistungen und Maßnahmen der Beteiligten erfolgt unabhängig voneinander (vgl. Ziffer 3, Satz 4). Die Finanzierung der GKV-Angebote zur Prävention und Gesundheitsförderung erfolgt aus den vorgesehenen Leistungsausgaben gem. § 20a Abs. 3 SGB V. Diese Programmanteile entsprechen den Förderbedingungen des Leitfadens Prävention in der geltenden Fassung. Die Finanzierung der von den Agenturen für Arbeit / Jobcentern erbrachten Leistungen erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage des SGB III/II.

8 Evaluation

Die Beteiligten erklären ihre Bereitschaft, am von der bundesweiten Lenkungsgruppe (GKV-SV, BA, DLT, DST) konsentierten Evaluationsvorhaben mitzuwirken (z. B. durch Teilnahme an Befragungen/Interviews, Dokumentation von Aktivitäten).



9 Datenschutz

Die Beteiligten unterliegen den datenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Agenturen für Arbeit/Jobcenter und die Krankenkassen/-verbände haben darüber hinaus als Sozialleistungsträger die besonderen Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten zu beachten (§§ 67 SGB X). Die Teilnahme von Erwerbslosen an Präventions- und Gesundheitsförderangeboten erfolgt auf freiwilliger Basis und muss im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Datennutzung setzt die Einwilligung des Erwerbslosen voraus. Daten dürfen ausschließlich für die Zwecke der Durchführung und Evaluation der Maßnahme genutzt werden. Ein Datenaustausch zwischen den Beteiligten begrenzt sich darauf, dass der von der GKV-Arbeitsgemeinschaft beauftragte Anbieter die Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) einer/eines Erwerbslosen vom Jobcenter/von der Agentur für Arbeit erhält, wenn diese/r ein Präventions-/Gesundheitsförderangebot in Anspruch nehmen möchte.

10 Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Beteiligten verpflichten sich als Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner zu einer vertrauensvollen, von gegenseitiger Transparenz und Wertschätzung geprägten Zusammenarbeit. Jegliche Außendarstellung der gemeinsamen Zusammenarbeit erfolgt sachlich und neutral und unter Beteiligung der Nennung aller Partnerinnen und Partner der Kooperation.

11 Ethikklausel

Die Beteiligten verpflichten sich, dass weder sie noch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch gegebenenfalls von ihnen beauftragte Institutionen bei der Erfüllung der Beauftragung die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten.

12 Inkrafttreten, Änderung, Kündigung

Die Kooperationsvereinbarung ist bis 31.12.2022 befristet und tritt mit Unterzeichnung der Beteiligten in Kraft. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der



Schriftform. Die Beteiligten streben an, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der externen Evaluation die Kooperation weiterzuentwickeln und zu verstetigen. Die der Kooperationsvereinbarung Beigetretenen können mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich kündigen. Die Möglichkeit, die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Vertragsverstoß eines Beteiligten oder bei Inkrafttreten einer Gesetzesänderung bzw. Aufhebung der Rechtsgrundlage vor. Von dem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.

13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

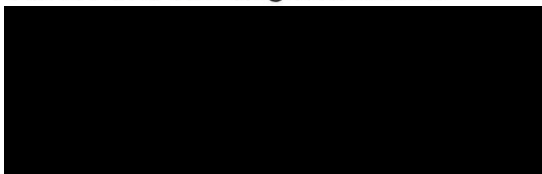
Berlin, den 02.07.20

Ort, Datum

Berlin, 17.6.2020

Ort, Datum

Für die GKV-Arbeitsgemeinschaft



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der Landesvertretung
Berlin/Brandenburg

Für das Jobcenter



Jobcenter Berlin Lichtenberg
Der Geschäftsführer

Anlagen zur Kooperationsvereinbarung

Anlage 1 Bundesrahmenempfehlungen der Nationalen Präventionskonferenz nach § 20d Abs. 3 SGB V

Anlage 2 Landesrahmenvereinbarung des Landes Berlin gem. § 20f SGB V